

Vermarktung von Elfenbein (Stand 19.01.2022)

Zum Schutz der wildlebenden Populationen der Elefanten schränkt die Europäische Union (EU) die Vermarktung von Elfenbein innerhalb der EU sowie die kommerzielle Einfuhr und Wiederausfuhr weitgehend ein. Die vor 19.01.2022 ausgestellten Vermarktungsberechtigungen für **verarbeitetes Elfenbein** (Elfenbein, das entweder vollständig oder teilweise geschnitten, geformt oder verarbeitet wurde, jedoch keine ganzen Stoßzähne in jedweder Form, außer wenn die gesamte Oberfläche mit Schnitzereien versehen wurde) haben am 19.01.2023 ihre Gültigkeit verloren.

Die Vermarktung von Elfenbeinprodukten darf seit dem 19.01.2022 nur noch für nachweisliche:

a) Antiquitäten

(=Gegenstand, der Elfenbein enthält und unter die Definition von „zu Gegenständen verarbeitete Exemplare, die vor mehr als fünfzig Jahren erworben wurden“ (03. März 1947) fällt.)
[Weitere Erläuterung finden Sie unter aa)]

sowie für

b) Musikinstrumente aus der Zeit vor 1975

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- das Musikinstrument, muss legal erworbenes Elfenbein vor 01.07.1975 (für *Elephas maximus* = asiatischer Elefant) oder vor 26.02.1976 (für *Loxodonta africana* = Afrikanischer Elefant) enthalten,
- das Musikinstrument wird von einem ausübenden Künstler verwendet oder ist bis vor Kurzem verwendet worden und
- das Musikinstrument ist kein reiner Dekorationsgegenstand.
[Weitere Erläuterung hierzu finden Sie unter bb)]

erlaubt werden.

Für die Vermarktung beider vorgenannten Optionen ist **eine EU-Bescheinigung erforderlich**.

Für **Rohelfenbein** (=ganze Elefantenstoßzähne, poliert oder unpoliert und in jedweder Form, sowie alle Teile von Elefantenelfenbein, poliert oder unpoliert, in jedweder gegenüber seiner ursprünglichen Form veränderten Zustand, ausgenommen verarbeitetes Elfenbein) dürfen ab dem 19.01.2022 keine Vermarktungsberechtigung mehr erteilt werden.

aa) Vermarktung von Antiquitäten aus Elfenbein

Hierfür ist der Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs (z.B. durch datierte Rechnung) zu führen.

Bei der Frage, ob es sich um eine Antiquität handelt, ist **das Alter des Exemplars** (aus der Zeit vor 1947) und die Definition „zu Gegenständen verarbeitete Exemplare“ ausschlaggebend.

Es ist zu belegen, dass die Antiquität **in der EU** hergestellt wurde und dies durch eine Bestätigung des Herstellers oder eines Sachverständigen (<https://www.bfn.de/cites-sachverstaendige>) belegt wird.

Entscheidend ist nicht die letzte rechtsgeschäftliche Übertragung des Besitzes und des Eigentums, sondern der „Erwerb“ als erstmalige Inbesitznahme durch eine Person (das früheste nachweisbare Datum, an dem es erstmalig in den Besitz einer Person gelangt ist).

Kann einer dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist keine Vermarktung möglich.

bb) Vermarktung von Musikinstrumenten

Bei der Ausnahme für „Musikinstrumente aus der Zeit vor 1975“ bezieht sich die Prüfung des Alters auf das **verwendete Elfenbein** und nicht auf den Zeitpunkt der Herstellung des Musikinstruments (belegbar z. B. durch datierte Rechnungen, datierte Inventar-/Bestandslisten, datierte Versicherungspolicen).

Es gibt zwei wichtige Merkmale die erfüllt werden müssen:

- **Vor 1975 hergestellt**
 - *Instrument vor 1975 hergestellt*: Vermarktungsbescheinigung
 - *Instrument nach 1975 hergestellt*, es wurde Elfenbein aus der Zeit vor der Unterschutzstellung verwendet (es muss nachgewiesen werden, dass das verwendete Elfenbein vor Unterschutzstellung rechtmäßig in die EU eingeführt wurde (nachzuweisen durch bereits erteilte Bescheinigungen, die einen Vorerwerb belegen)): Vermarktungsbescheinigung
 - *Instrument nach 1975 hergestellt*, es wurde Elfenbein aus der Zeit nach der Unterschutzstellung verwendet: keine Vermarktungsbescheinigung
- **Von einem ausübenden Künstler verwendet wird oder bis vor Kurzem verwendet wurde und somit kein reiner Dekorationsgegenstand**

Die Definition von „Musikinstrumente aus der Zeit vor 1975“ setzt auch voraus, dass das Musikinstrument zum Musizieren verwendet wurde oder verwendet wird. Dekorationsgegenstände, also Musikinstrumente, die nicht zum Musizieren verwendet wurden oder werden, erfüllen die Voraussetzungen nicht.

Wenn Seitens der Behörde keine Genehmigung erteilt werden kann gibt es folgende Möglichkeiten:

- **Spende** an Museum, Theater, Universität
- **Verbleib im Privatbesitz**
- **Leihgabe** für Ausstellungen oder Film

Die Elfenbeinwilderei war in der jüngeren Vergangenheit so verbreitet wie nie zuvor, wodurch die Bestände Afrikanischer Elefanten stark dezimiert wurden. Elfenbeinwilderei und illegaler Elfenbeinhandel sind aufgrund der Nachfrage in Asien weiterhin gefährlich verbreitet. Um dem Artenrückgang entgegenzuwirken und um dem Schutz der Arten beizutragen wurde der Handel mit Elfenbein streng reglementiert. Wir wissen darauf hin, dass der Verkauf ohne EU-Bescheinigung eine Straftat darstellt.

Das Landratsamt ist nur für die Vermarktungsbescheinigung zuständig. Für die Erteilung von Ein- u. Ausfuhr genehmigungen wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Naturschutz:

<https://www.bfn.de/thema/cites>